

Zahlen, Daten, Fakten für die Lohnabrechnung 2017

Die wichtigsten Rechengrößen im Überblick



Mandanten-Info

Zahlen, Daten, Fakten für die Lohnabrechnung 2017

1 Überblick

2 Anmeldung der Lohnsteuer für 2017

2.1 Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum für 2017

2.2 Fristen für die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung in 2017

2.3 Zahlung der Lohnsteuerabzugsbeträge für 2017

3 Neuer Lohnsteuertarif 2017

4 Gesetz zur Förderung der Elektromobilität

4.1 Kaufprämie für Elektrofahrzeuge und Plug-In-Hybridelektrofahrzeuge

4.2 Verlängerung der Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer

4.3 Neue Steuerfreiheit für das elektrische Aufladen von Fahrzeugen

4.4 Neue Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % für die Übereignung von Ladevorrichtungen

5 Übersicht: Die wichtigsten lohnsteuerlichen Werte 2017

6 Fälligkeit und Meldung der Sozialversicherungsbeiträge 2017

7 Die neue Rechengrößen zur Sozialversicherung 2017

7.1 Neue Beitragsbemessungsgrenzen 2017

7.2 Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung 2017

7.3 Arbeitgeberzuschuss zur freiwilligen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung 2017

7.4 Bezugsgrößen 2017

7.5 Übersicht: Sozialversicherungswerte 2016/2017

7.6 Beitragssätze zur Sozialversicherung 2017

8 Amtliche Sachbezugswerte 2017

8.1 Sachbezugswerte für Verpflegung 2017

8.2 Sachbezugswert Unterkunft 2017

9 Künstlersozialabgabe 2017

10 Insolvenzgeldumlage 2017

11 Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Minijobs)

12 Gleitzone und Gleitzonenfaktor 2017 (Faktor „F“)

1 Überblick

Wie zu jedem Jahreswechsel werden die für die Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnungen maßgebenden Rechengrößen und Grenzwerte der allgemeinen Einkommensentwicklung angepasst. Der Bundesrat hat am 25.11.2016 die „**Verordnung über die maßgebenden Rechengrößen der Sozialversicherung 2017**“ verabschiedet. Durch die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung turnusgemäß angepasst. Bereits zuvor hat der Bundesrat die „**Neunte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung**“ beschlossen, mit der die neuen Sachbezugswerte für 2017 verbindlich festgelegt werden.

Neben der Anpassung der sozialversicherungsrechtlichen Rechenwerte wird auch auf die aktuellen lohnsteuerlich relevanten Grenzbeträge und Fälligkeitstermine für das Jahr 2017 eingegangen.

Hinweis

Die vorliegende Mandanten-Info liefert einen schnellen Überblick über die wichtigsten ab 01.01.2017 für die Lohnabrechnung zu beachtenden Werte und Rechengrößen. Sofern Sie weitere Informationen benötigen, steht Ihnen Ihr Steuerberater für eine individuelle Beratung jederzeit zur Verfügung.

2 Anmeldung der Lohnsteuer für 2017

2.1 Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum für 2017

Als Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum kommt grundsätzlich der Kalendermonat, das Kalendervierteljahr oder das Kalenderjahr in Betracht. Durch das „Zweite Bürokratieentlastungsgesetz“ wurde mit Wirkung ab 01.01.2017 die Betragsgrenze für die quartalsweise Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen von bisher 4.000 Euro auf **5.000 Euro** Lohnsteuer angehoben.¹ Die Anhebung der Grenze für die vierteljährliche Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen soll insbesondere Arbeitgeber mit ein bis zwei Arbeitnehmern entlasten. In diesen Fällen sind künftig anstelle der zwölf monatlichen Lohnsteuer-Anmeldungen nur noch vier vierteljährliche Lohnsteuer-Anmeldungen an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt zu übermitteln. Der maßgebliche Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum, der auch für die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag gilt, ist für das Kalenderjahr 2017:

- der **Kalendermonat**, wenn die abzuführende Lohnsteuer im Vorjahr (Jahr 2016) mehr als 5.000 Euro betragen hat;
- das **Kalendervierteljahr**, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr (Jahr 2016) mehr als 1.080 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro betragen hat;
- das **Kalenderjahr**, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das Vorjahr (Jahr 2016) nicht mehr als 1.080 Euro betragen hat.

¹ Das Gesetzgebungsverfahren zum 2. Bürokratieentlastungsgesetz kann erst Anfang 2017 abgeschlossen werden. Die geplanten Änderungen sollen jedoch rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft treten.

2.2 Fristen für die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung in 2017

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist spätestens am **zehnten Tag** nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt einzureichen (§ 41a Abs. 1 Satz 1 EStG). Fällt der zehnte Tag nicht auf einen Arbeitstag, sondern auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt die Lohnsteuer-Anmeldung als fristgerecht beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt eingereicht, wenn die Lohnsteuer-Anmeldung am nächsten Arbeitstag zugeht. Wird die Lohnsteuer-Anmeldung für den maßgebenden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum (Monat, Quartal, Kalenderjahr) verspätet übermittelt, kann das Betriebsstättenfinanzamt einen Verspätungszuschlag von bis zu 10 % der Lohnsteuer festsetzen. Für das Kalenderjahr 2017 sind folgende Anmeldungstermine zu beachten:

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum 2017		Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung bis spätestens
Kalendermonat		
Januar	2017	10.02.2017 (Fr.)
Februar	2017	10.03.2017 (Fr.)
März	2017	10.04.2017 (Mo.)
April	2017	10.05.2017 (Mi.)
Mai	2017	12.06.2017 (Mo.)
Juni	2017	10.07.2017 (Mo.)
Juli	2017	10.08.2017 (Do.)
August	2017	11.09.2017 (Mo.)
September	2017	10.10.2017 (Di.)
Oktober	2017	10.11.2017 (Fr.)
November	2017	11.12.2017 (Mo.)
Dezember	2017	10.01.2018 (Mi.)
Kalendervierteljahr		
I. Quartal	2017	10.04.2017 (Mo.)
II. Quartal	2017	10.07.2017 (Mo.)
III. Quartal	2017	10.10.2017 (Di.)
IV. Quartal	2017	10.01.2018 (Mi.)
Kalenderjahr		
Kalenderjahr	2017	10.01.2018 (Mi.)

2.3 Zahlung der Lohnsteuerabzugsbeträge für 2017

Die mit der Lohnsteuer-Anmeldung anzumeldenden Lohnsteuerbeträge werden zeitgleich mit der Anmeldung fällig, also spätestens **am zehnten Tag** nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums.

Erfolgt die Zahlung der Lohnsteuerabzugsbeträge per Überweisung oder Zahlungsanweisung, gewährt die Finanzverwaltung eine Zahlungsschonfrist von drei Tagen. Fällt der dritte Tag nicht auf einen Arbeitstag, sondern auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag maßgebend.

Hinweis

Um sich die aufwändige und fehleranfällige Überwachung der Zahlungsfristen zu ersparen, empfiehlt sich, die Zustimmung zum Lastschriftinzug zu erteilen. Die Lohnsteuerabzugsbeträge gelten dann stets als rechtzeitig abgeführt, selbst wenn die Abbuchung erst nach dem Fälligkeitstag erfolgt.

3 Neuer Lohnsteuertarif 2017

Ab dem 01.01.2017 sowie ab dem Jahr 2018 werden im Rahmen des „Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen“ der steuerliche Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag, das Kindergeld und der Kinderzuschlag angehoben. Darüber hinaus wird der sog. kalten Progression entgegengewirkt. Die neuen steuerlichen Freibeträge für 2017 und 2018 im Einzelnen:

	2016	2017	2018
Grundfreibetrag	8.652 Euro	8.820 Euro	9.000 Euro
Kinderfreibetrag	4.608 Euro	4.716 Euro	4.788 Euro
Kindergeld			
1. und 2. Kind	190 Euro	192 Euro	194 Euro
3. Kind	196 Euro	198 Euro	200 Euro
4. Kind und weitere	221 Euro	223 Euro	225 Euro
Kinderzuschlag	max. 160 Euro	max. 170 Euro	max. 170 Euro

Durch die Anhebung der relevanten steuerlichen Freibeträge ergeben sich ab 01.01.2017 sowohl **neue Lohnsteuerabzugsbeträge** als auch neue Abzugsbeträge für den Solidaritätszu-

schlag und die Kirchensteuer. Die neuen Lohnsteuer-Programmablaufpläne berücksichtigen bereits die für 2017 vorgesehenen Änderungen.

4 Gesetz zur Förderung der Elektromobilität

Mit dem „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr“ soll die Attraktivität von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen für Privatpersonen und Unternehmen erhöht werden.

4.1 Kaufprämie für Elektrofahrzeuge und Plug-In-Hybridelektrofahrzeuge

Einen wesentlichen Punkt der Förderung stellt die Gewährung einer Kaufprämie für reine Elektrofahrzeuge und für Plug-In-Hybridelektrofahrzeuge dar. Die eigenständige Förderrichtlinie zur Umsetzung der Kaufprämie (Umweltbonus) ist bereits am 01.07.2016 verabschiedet worden und gilt für alle förderfähigen, elektrisch betriebenen Fahrzeuge, die ab dem 18.05.2016 erworben wurden. Die Kaufprämie wird in Höhe von **4.000 Euro** für rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge und in Höhe von **3.000 Euro** für Plug-In-Hybride jeweils zur Hälfte von der Bundesregierung und von der Industrie finanziert. Die Förderung wird allerdings nur für entsprechende Fahrzeuge bis zu einem Netto-Listenpreis für das Basismodell von maximal 60.000 Euro gewährt. Antragsberechtigt sind neben Privatpersonen auch Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine, auf die ein Neufahrzeug zugelassen wird. Die Antragstellung zur Gewährung der Kaufprämie hat ausschließlich über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und über das auf der Internetseite „www.bafa.de“ zur Verfügung gestellte elektronische Antragsformular zu erfolgen.

4.2 Verlängerung der Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer

Flankierend zu der Kaufprämie wurden weitere Maßnahmen zur Förderung getroffen. So wird die seit dem Jahr 2016 geltende fünfjährige Steuerbefreiung bei erstmaliger Zulassung von reinen Elektrofahrzeugen **auf zehn Jahre verlängert**. Die längere Steuerbefreiung kann rückwirkend zum 01.01.2016 angewendet werden. Die zehnjährige Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge wird zudem auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Umrüstungen zu reinen Elektrofahrzeugen ausgeweitet.

4.3 Neue Steuerfreiheit für das elektrische Aufladen von Fahrzeugen

Im Einkommensteuergesetz werden durch den neuen § 3 Nr. 46 EStG mit Wirkung ab 01.01.2017 vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten und betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG) und für die zur privaten Nutzung zeitweise überlassene betriebliche Ladevorrichtung steuerbefreit. Unter Ladevorrichtung ist dabei die gesamte Ladeinfrastruktur einschließlich Zubehör und hierzu erbrachter Dienstleistungen (z. B. Installation oder Inbetriebnahme) zu verstehen. Die Steuerbefreiung kann in Anspruch genommen werden, wenn der gewährte Vorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Hierdurch werden Arbeitsentgeltumwandlungen von der Steuerbefreiung ausgenommen.

Hinweis

Wird der geldwerte Vorteil aus der Überlassung eines Dienstwagens an den Arbeitnehmer nach der 1 %-Pauschalwertmethode ermittelt, ist der geldwerte Vorteil für das steuerfreie Aufladen eines Elektro- oder Elektrohybrid-Dienstwagens im Betrieb des Arbeitgebers mit der Versteuerung des 1 %-Betrags insoweit abgegolten. Bei Anwendung der individuellen Nutzungswertermittlung bleibt das steuerfreie Strombetanken im Betrieb des Arbeitgebers bei der Ermittlung der Gesamtkosten des Fahrzeugs außer Ansatz.

4.4 Neue Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % für die Übereignung von Ladevorrichtungen

Neben der neuen Lohnsteuerfreiheit erhält der Arbeitgeber ab 01.01.2017 zudem die Möglichkeit, geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung der Ladevorrichtung und Zuschüsse pauschal mit 25 % der Lohnbesteuerung zu unterwerfen. Durch die zulässige Lohnsteuerpauschalierung unterliegen diese Leistungen nicht dem Sozialversicherungsabzug. Auch hier setzt die Pauschalierung der Lohnsteuer voraus, dass die Übereignung und die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen. Eine Entgeltumwandlung ist damit ebenfalls ausgeschlossen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG pauschal besteuerten Beträge aufgezeichnet und als Belege zum Lohnkonto des Arbeitnehmers genommen werden müssen.

5 Übersicht: Die wichtigsten lohnsteuerlichen Werte 2017

Höchst-, Pausch- und Freibeträge 2017	Euro/Tage/%
Unterstützungen (sog. Notstandsbeihilfen), Freibetrag jährlich	600,00 Euro
Reisekosten anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit.	
Pauschale Kilometersätze für Fahrtkosten:	
▪ Pkw	0,30 Euro
▪ Motorrad/Motorroller	0,20 Euro
▪ Moped/Mofa	0,20 Euro
Verpflegungspauschalen für berufliche Auswärtstätigkeiten im Inland	
Eintägige Dienstreisen	
Abwesenheit mehr als 8 Std.	12,00 Euro
Mehrtägige Dienstreisen	
▪ An- und Abreisetag (ohne Mindestabwesenheitszeit)	12,00 Euro
▪ Zwischentage (Abwesenheit 24 Std.)	24,00 Euro
Kürzungsbeträge der Verpflegungspauschale (Inland) bei arbeitgeberveranlasster Mahlzeitengewährung, sofern Anspruch auf Verpflegungspauschale besteht:	
▪ Frühstück	4,80 Euro
▪ Mittagessen	9,60 Euro
▪ Abendessen	9,60 Euro
Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung im Inland:	
▪ Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Nutzung einer Wohnung oder Unterkunft, höchstens bis zu einem nachgewiesenen monatlichen Betrag von	1.000,00 Euro
Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten	
▪ Jahr	2.400,00 Euro
▪ Monat	200,00 Euro
Ehrenamtsfreibetrag	
▪ Jahr	720,00 Euro
▪ Steuerfreier Höchstbetrag jährlich für Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (4 % der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung West von 76.200 Euro)	3.048,00 Euro
▪ Erhöhungsbetrag bei Versorgungszusagen ab 01.04.2004 jährlich	1.800,00 Euro
Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	
▪ Stundenlohnhöchstgrenze	50,00 Euro

Höchst-, Pausch- und Freibeträge 2017	Euro/Tage/%
▪ Abweichende Stundenlohnhöchstgrenze für SV-Freiheit	25,00 Euro
Freigrenze für Sachzuwendungen (z. B. Warengutscheine) monatlich	44,00 Euro
Rabattfreibetrag für eigene Waren und Dienstleistungen jährlich	1.080,00 Euro
Pauschalierungsmöglichkeit nach § 37b EStG für Sachzuwendungen des Arbeitgebers	
▪ Wert der Sachzuwendung je Empfänger/Jahr bzw. je Einzelzuwendung jährlich höchstens	10.000,00 Euro
▪ Pauschalsteuersatz in Prozent	30,00 %
Geringfügigkeitsgrenze für sog. Minijobs monatlich	450,00 Euro
Pauschalierungsvoraussetzungen kurzfristige Beschäftigungen:	
▪ Maximale Arbeitstage	18,00 Tage
▪ Stundenlohngrenze	12,00 Euro
▪ Höchstlohn je Arbeitstag	72,00 Euro ²
Freibetrag für Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen	110,00 Euro
Aufmerksamkeiten	60,00 Euro
Arbeitgeberdarlehen	
Freigrenze für Zinsersparnisse bei Darlehensbetrag von höchstens	2.600,00 Euro
Beiträge zur betrieblichen Gesundheitsförderung	
Steuerfreier Höchstbetrag je Mitarbeiter jährlich	500,00 Euro

² Das Gesetzgebungsverfahren zum 2. Bürokratieentlastungsgesetz kann erst Anfang 2017 abgeschlossen werden. Die geplanten Änderungen sollen jedoch rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft treten.

6 Fälligkeit und Meldung der Sozialversicherungsbeiträge 2017

Die Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld **spätestens am drittletzten Bankarbeitstag** des Monats fällig, an dem die betreffende Beschäftigung ausgeübt wird. Ein verbleibender Restbetrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig (§ 23 Abs. 1 SGB IV). Für das Kalenderjahr 2017 müssen folgende Fälligkeitstermine für die monatlichen Sozialversicherungsbeiträge beachtet werden:

Fälligkeit Sozialversicherungsbeiträge 2017												
Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Fälligkeit	27. (Fr.)	24. (Fr.)	29. (Mi.)	26. (Mi.)	29. (Mo.)	28. (Mi.)	27. (Do.)	29. (Di.)	27. (Mi.)	26. (Do.)	28. (Di.)	27. (Mi.)

Neben den Fälligkeitsterminen für die Sozialversicherungsbeiträge hat der Arbeitgeber der Einzugsstelle den Beitragsnachweis spätestens **zwei Arbeitstage vor Fälligkeit** der Beiträge zu übermitteln. Die Einreichungsfrist für den Beitragsnachweis richtet sich deshalb nach dem jeweiligen (monatlichen) Fälligkeitstag. Der monatliche Beitragsnachweis muss damit **spätestens am fünftletzten Bankarbeitstag** des Monats bei der jeweiligen Einzugsstelle vorliegen. Für das Kalenderjahr 2017 ergeben sich folgende späteste Einreichungstage für den monatlichen Beitragsnachweis:

Meldung Sozialversicherungsbeiträge 2017												
Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Fälligkeit	25. (Mi.)	22. (Mi.)	27. (Mo.)	24. (Mo.)	24. (Mi.)	26. (Mo.)	25. (Di.)	25. (Fr.)	25. (Mo.)	24. (Di.)	24. (Fr.)	21. (Do.)

7 Die neue Rechengrößen zur Sozialversicherung 2017

Ab dem 01.01.2017 sind die neuen sozialversicherungsrechtlichen Rechengrößen, Beitragsätze und die aktualisierten Grenzwerte 2017 zu beachten.

7.1 Neue Beitragsbemessungsgrenzen 2017

Die Beitragsbemessungsgrenze stellt den Höchstwert dar, bis zu dem das versicherungspflichtige Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers zur Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen wird. Der Arbeitsentgeltanteil, der über der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze liegt, bleibt beitragsfrei.

Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung

Für den Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung sind für die Rechtskreise West und Ost unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen zu beachten. Für das Jahr 2017 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung in den alten Bundesländern von bisher monatlich 6.200 Euro bzw. jährlich 74.400 Euro (Jahr 2016) auf **6.350 Euro** monatlich bzw. **76.200 Euro** im Jahr (Jahr 2017).

In den neuen Bundesländern gilt für den Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung eine niedrigere Beitragsbemessungsgrenze. Ab 2017 ist die Beitragsbemessungsgrenze in den neuen Bundesländern von bisher 64.800 Euro im Jahr bzw. 5.400 Euro im Monat auf **5.700 Euro** (Jahr 2017) im Monat bzw. **68.400 Euro** im Jahr angehoben worden.

Beitragsbemessungsgrenze zur knappschaftlichen Rentenversicherung

Von der knappschaftlichen Rentenversicherung werden Beschäftigte in einem knappschaftlichen Betrieb und andere in § 133 SGB VI genannte Beschäftigte erfasst. Für den Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung gilt eine abweichende Beitragsbemessungsgrenze. Diese steigen ab 01.01.2017 von bisher 91.800 Euro (West) im Jahr auf **94.200 Euro (West)** an bzw. von bisher 79.800 Euro (Ost) auf **84.000 Euro (Ost)** an. Die neue monatliche Beitragsbemessungsgrenze beträgt **7.850 Euro** (Jahr 2016: 7.650 Euro) für den Rechtskreis West bzw. **7.000 Euro** (Jahr 2016: 6.650 Euro) für den Rechtskreis Ost.

Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung

Während die Beitragsbemessungsgrenzen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung in den alten und neuen Bundesländern unterschiedlich hoch sind, gilt für die Kranken- und Pflegeversicherung eine einheitliche Grenze für das gesamte Bundesgebiet. Die jährliche Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wird für das Jahr 2017 von bisher 50.850 Euro (Jahr 2016) ab 01.01.2017 auf **52.200 Euro** erhöht. Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung beträgt für das Jahr 2017 **4.350 Euro** (Jahr 2016: 4.237,50 Euro).

7.2 Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung 2017

Bei der Jahresarbeitsentgeltgrenze handelt es sich um die Entgeltgrenze, bei deren Überschreiten Arbeitnehmer aus der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung ausscheiden. Endet die Versicherungspflicht, kann sich der Arbeitnehmer für eine freiwillige Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse entscheiden oder zu einem privaten Krankenversicherungsunternehmen wechseln. Bereits seit dem Jahr 2003 gibt es eine **allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze** und daneben eine **besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze** für bestimmte privat krankenversicherte Arbeitnehmer. Beide Jahresarbeitsentgeltgrenzen gelten seit diesem Zeitpunkt bundeseinheitlich sowohl für die alten als auch für die neuen Bundesländer. Durch die jährliche Anhebung der Jahresarbeitsentgeltgrenzen, muss der Arbeitgeber zu Beginn des Kalenderjahres prüfen, ob bisher krankenversicherungsfreie Arbeitnehmer auch weiterhin nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen bzw. ob bisher krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer ab 01.01.2017 aus der Krankenversicherungspflicht ausscheiden.

Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze 2017

Die allgemeine Versicherungspflicht- oder Jahresarbeitsentgeltgrenze steigt ab 2017 für Ost und West von bisher 56.250 Euro (Jahr 2016) im Jahr auf **57.600 Euro** an.

Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze 2017

Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der damaligen Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und in einer privaten Krankheitskostenvollversicherung versichert waren, gilt aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes eine besondere (niedrigere) Jahresarbeitsentgeltgrenze. Für diese Arbeitnehmer steigt die jährliche besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze von bisher 50.850 Euro (Jahr 2016) auf **52.200 Euro** an.

	Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze
2016	56.250 Euro	50.850 Euro
2017	57.600 Euro	52.200 Euro

7.3 Arbeitgeberzuschuss zur freiwilligen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung 2017

Krankenversicherungsfreie Beschäftigte, die bei einer privaten Krankenversicherung versichert sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss zu ihrer privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Der Beitragszuschuss berechnet sich aus der Hälfte des in der gesetzlichen Krankenversicherung gültigen allgemeinen Beitragssatzes i. H. v. 7,3 % und der aktuellen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung. Aufgrund der Anhebung der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung auf 4.350 Euro, ergibt sich ab dem 01.01.2017 ein maximaler monatlicher Arbeitgeberzuschuss von **317,55 Euro** (Jahr 2016: 309,34 Euro). Für zuschussberechtigte Arbeitnehmer ohne Anspruch auf Krankengeld (z. B. bei Altersteilzeit) beträgt der neue maximale Beitragszuschuss **304,50 Euro** (Jahr 2016: 296,63 Euro) im Monat.

Für den Bereich der Pflegeversicherung kommt es ab 01.01.2017 zu einer Anhebung des Beitragssatzes. Es gilt ab 2017 ein PV-Beitragssatz von 2,55 % (Jahr 2016: 2,35 %). Kinderlose Versicherte ab dem vollendeten 23. Lebensjahr müssen noch zusätzlich den sog. Kinderlosenzuschlag i. H. v. 0,25 % zahlen, sodass der PV-Beitragssatz 2017 für diese Personengruppe ab 2017 bei insgesamt 2,80 % liegt. Der maximale Beitragszuschuss zur Pflegeversicherung beträgt ab 2017 somit **55,46 Euro** (Jahr 2016: 49,79 Euro). Für das Bundesland Sachsen beträgt der Arbeitgeberzuschuss zur Pflegeversicherung für das Jahr 2017 aufgrund der abweichenden Beitragsverteilung (PV: 2,55 % hiervon Arbeitgeber 0,775 % und Arbeitnehmer 1,775 %) **33,71 Euro** (Jahr 2016: 28,60 Euro).

7.4 Bezugsgrößen 2017

Die Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) ist für verschiedene Werte in der Sozialversicherung von Bedeutung. Die Bezugsgröße wirkt sich u. a. auf den Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbstständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Die Bezugsgröße des Rechtskreises West gilt bundeseinheitlich für alle Werte im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung. Für den Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten allerdings nach Rechtskreisen (Ost und West) getrennte Bezugsgrößen. Ab 2017 erhöht sich die Bezugsgröße (West) auf **2.975 Euro** im Monat (Jahr 2016: 2.905 Euro/Monat) bzw. auf **35.700 Euro/Jahr** (Jahr 2016: 34.860 Euro/Jahr). Die Bezugsgröße (Ost) steigt auf **2.660 Euro** im Monat (Jahr 2016: 2.520 Euro/Monat) bzw. auf **31.920 Euro/Jahr** (Jahr 2016: 30.240 Euro/Jahr).

7.5 Übersicht: Sozialversicherungswerte 2016/2017

	Jahr 2016		Jahr 2017	
	Ost	West	Ost	West
	Euro	Euro	Euro	Euro
Beitragsbemessungsgrenze				
Renten- und Arbeitslosenversicherung				
▪ Jahr	74.400,00	64.800,00	76.200,00	68.400,00
▪ Monat	6.200,00	5.400,00	6.350,00	5.700,00
Beitragsbemessungsgrenze				
knappschaftliche Rentenversicherung				
▪ Jahr	91.800,00	79.800,00	94.200,00	84.000,00
▪ Monat	7.650,00	6.650,00	7.850,00	7.000,00
Beitragsbemessungsgrenze				
Kranken- und Pflegeversicherung				
▪ Jahr	50.850,00	50.850,00	52.200,00	52.200,00
▪ Monat	4.237,50	4.237,50	4.350,00	4.350,00
Jahresarbeitsentgeltgrenze				
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze				
▪ Jahr	56.250,00	56.250,00	57.600,00	57.600,00
▪ Monat	4.687,50	4.687,50	4.800,00	4.800,00
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze				
▪ Jahr	50.850,00	50.850,00	52.200,00	52.200,00
▪ Monat	4.237,50	4.237,50	4.350,00	4.350,00
Bezugsgröße				
▪ Jahr	34.860,00	30.240,00	35.700,00	31.920,00
▪ Monat	2.905,00	2.520,00	2.975,00	2.660,00
Arbeitgeberzuschuss				
freiwillige/private KV mit Krankengeldanspruch				
▪ Monat	309,34	309,34	317,55	317,55
freiwillige/private KV ohne Krankengeldanspruch				

▪ Monat	296,63	296,63	304,50	304,50
---------	--------	--------	--------	--------

7.6 Beitragssätze zur Sozialversicherung 2017

Mit Wirkung zum 01.01.2015 hat sich die grundsätzliche Beitragssatzsystematik in der gesetzlichen Krankenversicherung geändert. Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung wurde dauerhaft auf **14,6 %** festgesetzt. Der Arbeitgeber-Beitragsanteil wurde damit auf 7,3 % eingefroren. Zudem wurde der Sonderbeitrag von 0,9 %, den die Versicherten allein zahlen mussten, abgeschafft. Stattdessen können Krankenkassen einen individuellen Beitragssatz von ihren Mitgliedern erheben, wenn sie mit den Zuweisungen des Gesundheitsfonds nicht auskommen. Die Höhe des Zusatzbeitrages bestimmt jede Krankenkasse in ihrer Satzung. Der Zusatzbeitrag ist allein vom Arbeitnehmer zu tragen. Die Arbeitgeber müssen den Zusatzbeitrag vom Arbeitsentgelt der Beschäftigten einbehalten und zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen an die jeweilige Krankenkasse abführen.

Der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt für das Jahr 2017 unverändert **14,6 %**. Die Beitragslastverteilung erfolgt paritätisch, d. h. Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich den Beitrag je zur Hälfte. Daneben ist der ermäßigte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von **14,0 %** für 2017 zu beachten. Dieser ermäßigte Beitragssatz kommt zur Anwendung, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht (z. B. in der Passivphase der Altersteilzeitarbeit).

Für den Bereich der Arbeitslosenversicherung beträgt der Beitragssatz für das Jahr 2017 unverändert **3,0 %**. Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung wird von 2,35 % (Jahr 2016) ab 2017 auf **2,55 %** (Kinderlose **2,80 %**) angehoben. Der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt für 2017 unverändert **18,7 %**.

Beitragssätze Sozialversicherung 2017	
Gesetzliche Krankenversicherung	allgemeiner Beitragssatz: 14,60 % ermäßigter Beitragssatz: 14,00 %
Pflegeversicherung	2,55 % Beitragssatz für Kinderlose: 2,80 %
Rentenversicherung	18,7 %
Arbeitslosenversicherung	3,0 %

8 Amtliche Sachbezugswerte 2017

8.1 Sachbezugswerte für Verpflegung 2017

Durch die „Neunte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ wurden die amtlichen Sachbezugswerte für das Jahr 2017 verbindlich festgelegt. Aufgrund des Anstiegs der Verbraucherpreise beträgt der monatliche Gesamtsachbezugswert 2017 für freie oder verbilligte Verpflegung 241 Euro (Jahr 2016: 236 Euro) und setzt sich wie folgt zusammen:

- Frühstück: **51 Euro** (Jahr 2016: 50 Euro),
- Mittagessen: **95 Euro** (Jahr 2016: 93 Euro),
- Abendessen: **95 Euro** (Jahr 2016: 93 Euro).

Die Sachbezugswerte für freie Verpflegung gelten in den alten und neuen Bundesländern gleichermaßen. Aus den monatlichen Sachbezugswerten für freie Verpflegung werden auch die Werte für freie oder verbilligte Kantinenmahlzeiten abgeleitet. Die Tageswerte betragen grundsätzlich ein Dreißigstel der maßgebenden Monatswerte für freie Verpflegung. Für die einzelnen Mahlzeiten sind im Jahr 2017 folgende Sachbezugswerte maßgeblich:

- Frühstück: **1,70 Euro** (Jahr 2016: 1,67 Euro),
- Mittagessen: **3,17 Euro** (Jahr 2016: 3,10 Euro),
- Abendessen: **3,17 Euro** (Jahr 2016: 3,10 Euro).

8.2 Sachbezugswert Unterkunft 2017

Der amtliche Sachbezugswert bei Überlassung einer **Unterkunft** an den Arbeitnehmer beträgt für das Jahr 2017 bundesweit einheitlich und unverändert **223 Euro** (Jahr 2016: 223 Euro). Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 2017 für Unterkunft ebenfalls unverändert **189,55 Euro** (85 % des für Erwachsene geltenden Sachbezugswerts). Während für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Unterkunft an den Arbeitnehmer der amtliche Sachbezugswert anzusetzen ist, hat die Bewertung für die Überlassung einer Wohnung stets mit dem ortsüblichen Mietpreis zu erfolgen. Für Fälle, in denen sich der ortsübliche Mietpreis nur mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten feststellen lässt, können vom Arbeitgeber die folgenden pauschalen Werte (pro Quadratmeter und Monat) auch für das Jahr 2017 zu Grunde gelegt werden:

- **3,92 Euro** (Jahr 2016: 3,92 Euro) in den alten und neuen Bundesländern bzw.
- **3,20 Euro** (Jahr 2016: 3,20 Euro) bei einfacher Ausstattung der Wohnung (ohne Sammelheizung, Bad oder Dusche).

9 Künstlersozialabgabe 2017

Die Künstlersozialabgabe wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmt. Durch die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2017 wurde der Abgabesatz für das Kalenderjahr 2017 auf **4,80 %** abgesenkt (Jahr 2016: 5,2 %). Die Beitragssatzabsenkung konnte v. a. durch die Ausweitung der Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung und der Künstlersozialkasse möglich gemacht werden.

10 Insolvenzgeldumlage 2017

Das Insolvenzgeld dient zum Ausgleich des Netto-Lohnanspruchs der Arbeitnehmer für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse. Finanziert wird das Insolvenzgeld über die Insolvenzgeldumlage, die ausschließlich von den Unternehmen erhoben wird. Der Umlagesatz wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich festgelegt (§ 361 SGB III). Der Beitragssatz zur Insolvenzgeldumlage für 2017 wird aufgrund der positiven konjunkturellen Lage auf **0,09 %** (Jahr 2016: 0,12 %) abgesenkt.

11 Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Minijobs)

Die Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigung wurde bereits ab 01.01.2013 von 400 Euro auf **450 Euro** angehoben. Für gesetzlich krankenversicherte geringfügig entlohnte Beschäftigte sind durch den Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung in Höhe von **13 %** und zur Rentenversicherung in Höhe von **15 %** zu entrichten. Für Minijobs in Privathaushalten betragen die Pauschalbeiträge **5 %** zur Krankenversicherung und **5 %** zur Rentenversicherung. Daneben ist die Pauschalsteuer von **2 %** zu erheben und an die Minijobzentrale abzuführen, sofern die Besteuerung nicht nach den individuellen Lohnsteuermerkmalen erfolgt. Für geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die ab dem 01.01.2013 aufgenommen werden, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht zur Rentenversicherung. Minijobber, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen möchten, können sich auch während des Beschäftigungsverhältnisses von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Diese ist schriftlich beim Arbeitgeber zu beantragen.

Neben den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen hat der Arbeitgeber die Umlagebeiträge (U1/U2) zum Ausgleichsverfahren und Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu zahlen. Für geringfügige Beschäftigungen legt die Höhe der U1/U2-Umlagesätze die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung fest. Für das Jahr 2017 wird der Umlagesatz U1 von 1,00 % (Jahr 2016) auf **0,90 %** abgesenkt. Die Umlagesätze 2017 betragen somit:

- **Umlage U1:** 0,90 % (Jahr 2016: 1,00 %). Der Erstattungssatz beträgt 80 %.
- **Umlage U2:** 0,30 % (Jahr 2016: 0,30 %). Der Erstattungssatz beträgt 100 %.

Daneben ist auch die Insolvenzgeldumlage in Höhe von **0,09 %** (Jahr 2017) zu berücksichtigen und zusammen mit den anderen Sozialversicherungsbeiträgen an die Minijob-Zentrale abzuführen. Ausgenommen von der Insolvenzgeldumlage sind Privathaushalte. Ohne Berücksichtigung von Berufsgenossenschaftsbeiträgen ergibt sich für das Jahr 2017 folgende pauschale Abgabenbelastung:

Geringfügig entlohnte Beschäftigte 2017 (gewerblich)	
Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung	13 %
Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung	15 %
Einheitliche Pauschsteuer	2 %
Umlagebeiträge zum Ausgleichsverfahren	
▪ Umlage U1 (Krankheit)	0,90 %
▪ Umlage U2 (Mutterschaft)	0,30 %
Insolvenzgeldumlage	0,09 %
Summe	31,29 %

Geringfügig entlohnte Beschäftigte 2017 (Privathaushalt)	
Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung	5 %
Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung	5 %
Einheitliche Pauschsteuer	2 %
Umlagebeiträge zum Ausgleichsverfahren	
▪ Umlage U1 (Krankheit)	0,90 %
▪ Umlage U2 (Mutterschaft)	0,30 %
Summe	13,20 %

12 Gleitzone und Gleitzonefaktor 2017 (Faktor „F“)

Bereits zum 01.01.2013 kam es durch die Anhebung der Minijob-Grenze zu einer Anpassung der Gleitzonegrenzen auf **450,01 – 850 Euro**. Für Arbeitnehmer, deren regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt innerhalb dieser Gleitzone liegt, bemisst sich die beitragspflichtige Einnahme nach folgender Berechnungsformel:

$$F \times 450 + ([850/(850-450)] - [450/(850-450)] \times F) \times (AE - 450)$$

In der Gleitzoneformel steht „F“ für den Faktor F. Dieser Wert ergibt sich, wenn die Pauschalabgaben bei gewerblich geringfügig entlohnenden Beschäftigungen (KV/RV/LSt: insg. 30 %) durch die Summe der Beitragssätze 2017 zur KV, PV, RV und AV (insg. 39,95 %) dividiert wird. Der Faktor F für 2017 beträgt daher 0,7509. Die vereinfachte Beitragsformel für 2017 lautet somit:

$$\text{Beitragspflichtige Einnahme} = 1,2802375 \times AE (\text{Arbeitsentgelt}) - 238,201875$$